

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0124/2022  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	22.03.2022	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

**InHK Bensberg – hier: Baumaßnahme Schloßstraße - Beschluss über die Herkunft des vorgesehenen Oberflächenmaterials Granitstein**

### Beschlussvorschlag:

Der AMV beschließt, das Wort „**europäisch**“ in Bezug auf die Natursteinherkunft in den Vergabeunterlagen zur Ausschreibung „Umgestaltung der Schloßstraße“ zu streichen.

## **Sachdarstellung/Begründung:**

### **Allgemeiner Sachverhalt:**

In der Sitzung des AUKIV am 25.06.2019 [Drucksachen-Nr. 0302/2019] beschloss der Ausschuss als Oberflächenmaterial für die Schloßstraße einen Naturstein (Granite und/oder Trachyte) aus **Europa** vorzusehen. Die örtliche Begrenzung durch den Zusatz „europäisch“ sollte, im Gegensatz zu einer weltweiten Materialöffnung, zum einen Kinderarbeit (vornehmlich in Asien) ausschließen und zum anderen negative umwelttechnische Aspekte (hoher GWP infolge weiterer Transportwege) mindern. Bei der damaligen Entscheidung zur örtlichen Begrenzung wurde, im Gegensatz zu einem z.B. asiatischen Naturstein, bewusst ein um bis zu 50 % höherer Einkaufspreis akzeptiert.

Gemäß dem Beschluss vom 25.06.2019 wurde bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen die Herkunft des Natursteins mit dem Zusatzwort „**europäischer**“ Granit eingegrenzt. Die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen durch einen auf Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwalt ergab, dass eine solche Herkunftseinschränkung als diskriminierend gewertet wird und somit gegen das geltende Vergaberecht verstößt. Diese Diskriminierung kann vor der Auftragserteilung eine Vergaberüge nach sich ziehen und den Projektzeitplan negativ beeinflussen. Es wäre aber auch ohne Vergaberüge nicht auszuschließen, dass (erst) im Rahmen des Schlussverwendungsnachweises bewilligte Fördermittel zurückgezahlt werden müssen, wenn das Vergaberecht nicht eingehalten wurde. Aus diesen Gründen wird zwingend empfohlen, dass Zusatzwort „europäischer“ Granit in der europaweiten Ausschreibung zu streichen und die LV-Position in eine rechtssichere Formulierung zu überführen.

### **Zu Kinderarbeit:**

Um dem Ausschluss von Kinderarbeit weiterhin Rechnung tragen zu können, werden entsprechende geltende Zertifikate und Nachweise zur Angebotsabgabe eingefordert.

### **Zu CO<sub>2</sub>-Fußabdruck:**

Bei entsprechendem politischen Willen kann zusätzlich eine Kompensation des CO<sub>2</sub>-Fußabdruckes für den Transport des Natursteins, ob nun aus Europa oder Weltweit, erfolgen.

Hierbei sind zwei Wege denkbar:

1. Eine CO<sub>2</sub>-Kompensation erfolgt freiwillig durch die Stadt selbst. Das bedeutet, dass die Stadt nach Auftragserteilung und mit Kenntnis über die Herkunft der Natursteine entsprechende Zertifikate beziehen und somit einen Ausgleich bis hin zur CO<sub>2</sub>-Neutralität vornehmen kann.
2. Die CO<sub>2</sub>-Kompensation wird in der europaweiten Ausschreibung gefordert und erfolgt durch den Bieter selbst. Dabei wird der Ausgleich durch den Bieter bei seiner Preisabgabe einkalkuliert und durch Zertifikate nachgewiesen. Verlangt werden kann entweder eine CO<sub>2</sub>-Neutralität oder ggf. auch nur der Nachweis der Kompensation für eine höhere CO<sub>2</sub>-Belastung des Transports für das gewählte Material gegenüber der Transportbelastung für europäisches Material. Diese zweite, etwas kompliziertere Variante könnte zu einem ggf. kleineren Bieterkreis führen und wäre mit einer aufwendigeren Ausschreibungserstellung und Wertung der Angebote verbunden.